

## **Merkblatt zur Padawan-Entscheidung des EuGH**

### **Erläuterungen und Umsetzungshinweise**

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 21. Oktober 2010 in der Rechtssache C-467/08 (EuGH-Padawan) ist es erforderlich, im Hinblick auf den Vergütungsanspruch für private Vervielfältigung (§ 54 Abs. 1 UrhG) zwischen der Überlassung von Geräten und Speichermedien an nicht-private Nutzer (nachfolgend „gewerbliche Endabnehmer/Behörden“) und der Überlassung von Geräten und Speichermedien an private Nutzer (nachfolgend „private Endabnehmer“) zu unterscheiden.

Diesem Grundsatz hat seither auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) in verschiedenen Urteilen Rechnung getragen. Demnach besteht bei Inverkehrbringen von Geräten und Speichermedien durch Hersteller und Importeure die Vermutung einer vergütungspflichtigen Nutzung. Im Einzelfall, insbesondere bei Lieferung von Geräten und Speichermedien durch Hersteller und Importeure an gewerbliche Endabnehmer, kann diese Vermutung unter bestimmten Voraussetzungen widerlegbar sein. Die Voraussetzungen für die Widerlegung der Vermutung und damit zur Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH sind inzwischen durch die Rechtsprechung des BGH konkretisiert worden.

Die ZPÜ hat zuletzt am 04.11.2014 eine „Bekanntmachung an Importeure/Hersteller und an gewerbliche Endabnehmer/Behörden zur Höhe der Vergütungen gemäß § 54 UrhG“ mit Hinweisen zur Rechtslage und Nachweisen im Bundesanzeiger veröffentlicht, auf welche hiermit ausdrücklich Bezug genommen wird (nachfolgend „Bekanntmachung“).

Die ZPÜ hat die Padawan-Entscheidung bei solchen Produkten, für die Gesamtverträge vorliegen (nachfolgend kurz „Gesamtvertragsprodukte“), in diesen Gesamtverträgen und den darauf basierenden Tarifen umgesetzt. Die für diese Produkte in den Gesamtverträgen geltenden Regelungen gehen diesem Merkblatt vor.

Die Padawan-Entscheidung gilt aber ebenso für Geräte und Speichermedien, zu denen bislang keine Gesamtverträge vorliegen (nachfolgend „Sonstige Produkte“). Dies sind derzeit insbesondere folgende Geräte und Speichermedien:

- Produkte der Unterhaltungselektronik
- MP3 / MP4-Player
- TV-Geräte mit Aufzeichnungsfunktion auf externe Festplatte
- Externe Festplatten
- CD-/DVD-Rohlinge
- USB-Sticks und Speicherkarten
- Externe Brenner

Dieses Merkblatt dient der Ergänzung und Klarstellung der praktischen Umsetzung der Rechtsprechung des BGH. Die für die vorgenannten Produkte veröffentlichten Tarife sowie weitere Tarife finden Sie auf der Website der ZPÜ unter [www.zpue.de](http://www.zpue.de).

Die ZPÜ behält sich eine Änderung des Inhaltes sowie des Anwendungsbereiches dieses Merkblattes, insbesondere, aber nicht ausschließlich, infolge abweichender gesamtvertraglicher Regelungen, Änderungen des Nutzungsverhaltens oder der gesetzlichen Grundlagen ausdrücklich vor.

Nach den Entscheidungen des BGH sind die Vorgaben des EuGH wie nachfolgend dargestellt umzusetzen:

## **1. Definition „Sonstige Produkte“**

Die in diesem Merkblatt zusammengefassten Regelungen finden auf solche Geräte und Speichermedien Anwendung, für die nach dem normalen Gang der Dinge eine Verwendung für die Erstellung vergütungspflichtiger Vervielfältigungen ausgeschlossen erscheint und für die in Gesamtverträgen keine abweichenden Regelungen enthalten sind (nachfolgend: „Sonstige Produkte“).

## **2. Nachweis und Erklärung über den Verwendungszweck**

Die Rechtsprechung des BGH hat die Anforderungen an den Nachweis konkretisiert, mit dem die Vermutung einer vergütungspflichtigen Nutzung widerlegt werden kann. Die Hersteller und Importeure müssen demnach für diejenigen Geräte und Speichermedien (Art und Stückzahl), die von einer Vergütungspflicht ausgenommen werden sollen, nachweisen, dass diese eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG vorbehalten sind und dass mit Hilfe dieser Geräte und Speichermedien allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden.

***Bei erbrachtem Nachweis fällt für diese Geräte und Speichermedien keine Vergütung nach §§ 54, 54a UrhG an.***

Der Hersteller oder Importeur kann den Nachweis beispielsweise durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des gewerblichen Endabnehmers erbringen, dass dieser die von ihm erworbenen Geräte oder Speichermedien zum eigenen Gebrauch nur im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit verwendet oder verwenden wird. Eine solche Erklärung über den Verwendungszweck kann wie folgt lauten:

*„Die [Firma des gewerblichen Endabnehmers] erklärt, dass die von ihr von der [Firma der Bezugsquelle] im Zeitraum von [TT.MM.JJJJ] bis [TT.MM.JJJJ] erworbenen [Bezeichnung der Geräte und Speichermedien] zum eigenen Gebrauch im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit verwendet und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden.“*

In der Bestätigung ist überdies anzugeben, durch welche Maßnahmen der gewerbliche Endabnehmer gewährleistet, dass die von der Vergütungspflicht auszunehmenden Geräte und Speichermedien nicht auch für Vervielfältigungen im Sinne von § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG bzw. den Nachfolgevorschriften nach dem UrhWissG (§§ 60 a – h UrhG) verwendet werden.

Im Rahmen einer solchen Erklärung kann beispielsweise bestätigt werden, dass der gewerbliche Endabnehmer im Rahmen einer Betriebsvereinbarung oder mittels einer schriftlichen Dienstanweisung gegenüber seinen Mitarbeitern die Erstellung von Vervielfältigungen zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch im Sinne von § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG bzw. den Nachfolgevorschriften nach dem UrhWissG (§§ 60 a – h UrhG) auf oder mit Arbeitsmitteln untersagt hat.

Zu den weiteren formellen Voraussetzungen des Nachweises wird auf die Bekanntmachung vom 04.11.2014 Buchstabe B Ziffern 1 bis 4 verwiesen. Neben einer Erklärung über den Verwendungszweck ist insbesondere Folgendes beizubringen:

- Angabe von Art und Stückzahl der betroffenen Geräte und Speichermedien
- Nummer und Datum der Rechnung(en) an die gewerblichen Endabnehmer; auf Verlangen sind die Rechnungen in Kopie vorzulegen
- Dokumentation der Bezeichnung und Anschrift der Behörde bzw. der vollständigen Firma, Anschrift und USt-ID der gewerblichen Endabnehmer, soweit nicht bereits aus der Rechnung ersichtlich

Der Nachweis erfolgt formlos. Die ZPÜ behält sich eine abschließende Prüfung vor.

### **3. Freistellung der Importeure und Hersteller**

Herstellern und Importeuren, die die nach Ziffer 2. erforderlichen Nachweise erbringen können, wird keine Vergütung für diese Geräte und Speichermedien berechnet oder bereits bezahlte Vergütungen werden mit zukünftigen Ansprüchen zinsfrei innerhalb der Grenzen der Verjährung verrechnet. Hinsichtlich Art und Umfang des Nachweises wird auf Ziffer 2. verwiesen.

Die unter Ziffer 2 beschriebene Erklärung kann sich dabei auf sämtliche von der genannten Bezugsquelle bezogenen Produkte [Bezeichnung der Geräte und Speichermedien] beziehen. In zeitlicher Hinsicht ist ein Bezug zu dem Jahr des Inverkehrbringens der betroffenen Geräte und Speichermedien herzustellen.

Diese Vorgehensweise findet bis zu einer abweichenden gesamtvertraglichen Regelung oder einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung Anwendung und löst die bereits bestehende Praxis der Freistellungen der ZPÜ ab.

### **4. Rückerstattung an gewerbliche Endabnehmer**

#### **4.1. Rückerstattung über die Bezugsquelle**

Für nach Ziffer 2. vergütungsfreie Geräte und Speichermedien können die gewerblichen Endabnehmer gemäß den Regelungen in §§ 812 ff. BGB Rückerstattungsansprüche bei ihren Bezugsquellen geltend machen.

#### **4.2. Direkte Rückerstattung an gewerbliche Endabnehmer**

Voraussetzung einer direkten Rückerstattung seitens der ZPÜ an die gewerblichen Endabnehmer ist der Nachweis, dass und in welcher Höhe für die konkret erworbenen Geräte und Speichermedien seitens des Importeurs oder Herstellers eine Vergütung an die ZPÜ vorbehaltlos bezahlt wurde.

Zudem muss ausgeschlossen sein, dass eine Rückerstattung für dieselben Produkte sowohl durch den Endabnehmer als auch durch den Importeur bzw. Hersteller geltend gemacht wird.

Für weitere Einzelheiten zu direkten Rückerstattungen verweisen wir auf die Bekanntmachung vom 04.11.2014 unter C.

Stand 08/2017